

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
Sachsen-Anhalt

Leitfaden
zur Überwachung der ChemVOCFarbV –
Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung in
Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Überwachung	4
A Überwachungsbogen (PDF)	4
Abschnitt 1 – Allgemeine Angaben	5
Abschnitt 2 – Produktkontrolle	5
2.1 – Allgemeine Angaben zum Produkt	5
2.2 – Kennzeichnungspflichten nach ChemVOCFarbV	5
2.3 - 2.4 – Kennzeichnung gefährliche Gemische	5
Abschnitt 3 – Weiterführende Maßnahmen.....	6
3.1 – Analysen	6
3.2 – Maßnahmen, Ergänzungen und weitere Informationen	6
B Ergebnisse	6

1. Einführung

Die Luftreinhaltung stellt einen wesentlichen Politikbereich innerhalb der EU dar, der sowohl dem Schutz der Umwelt als auch des Menschen vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen dient. Folgen der Luftverschmutzung durch flüchtige organische Substanzen und andere Luftschadstoffe sind u. a. als Sommersmog und Zerstörung der Ozonschicht bekannt. Hohe Ozonwerte sind für Menschen, Tiere und Pflanzen schädlich. Beim Menschen kommt es zu Reizungen der Augen und Schleimhäute. Zudem werden die Atmungs- und sportliche Leistungsfähigkeit vermindert. Neben Stickoxid gehören flüchtige organische Verbindungen (VOC = Volatile Organic Compounds) zu den Ozon-Vorläufersubstanzen.

Die flüchtigen organischen Verbindungen werden sowohl auf natürlichem Weg freigesetzt, etwa durch Pflanzenstoffwechsel, Fäulnis- oder Abbauprozesse, als auch durch die Verwendung von Lösemitteln, zum Beispiel in Lacken und Farben. Nitro-, Kunststoff-, Polyurethan-, Kunstharz-, Alkydharz- und Naturharzlacke enthalten besonders viele flüchtige organische Verbindungen als Lösemittel. Auch wasserverdünnbare Lacke enthalten organische Lösemittel, jedoch in weitaus geringerer Menge.

Der VOC-Gehalt von Farben, Lacken und Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung führt zu erheblichen VOC-Emissionen in die Luft, die zur lokalen Bildung fotochemischer Oxidantien in der Grenzschicht der Troposphäre beitragen. Im Interesse eines hohen Umweltschutzniveaus müssen für die o. g. Produkte Grenzwerte für den VOC-Gehalt festgelegt und deren Einhaltung überwacht werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Seit mehreren Jahren gibt es Bemühungen, die Menge der in die Atmosphäre eingetragenen (emittierten) VOC zu vermindern. Die Richtlinie **1999/13/EG** (VOC-Anlagen-Richtlinie) legt Maßnahmen zur Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösemittel entstehen, fest (Umsetzung in deutsches Recht: **31. BImSchV**). Eine rein handwerkliche Verarbeitung von Farben und Lacken wurde durch diese Richtlinie nicht mit erfasst. Die Reduktion der Emissionen durch anlagentechnische Regelungen muss daher durch produktbezogene Maßnahmen – Produkte mit geringeren Lösemittelmengen – ergänzt werden. Mit der EU-Richtlinie **2001/81/EG** wurden nationale Emissionshöchstmengen festgelegt, die jedoch keine Grenzwerte für Emissionen aus spezifischen Quellen enthielten.

Mit der Richtlinie **2004/42/EG** über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der RL 1999/13/EG wurde der produktbezogene Ansatz umgesetzt. Diese sogenannte Decopaint-Richtlinie wurde im Dezember 2004 durch die Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung (**ChemVOCFarbV**) in nationales Recht umgesetzt. Sie stellt Anforderungen an die Reduktion des Lösemittelgehaltes in zwei Stufen (2007 und 2010).

Zweck dieser Verordnung ist es, den Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen in bestimmten **Farben und Lacken zur Beschichtung von Bauwerken, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen sowie in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung** zu begrenzen, um die aus dem Beitrag der flüchtigen organischen Verbindungen zur Bildung des bodennahen Ozons resultierende Luftverschmutzung zu vermeiden oder zu verringern. Zu den Bauteilen zählen z.B. Fertigteile, Fenster, Türen, Zargen, Fußböden und Treppen, nicht hingegen Möbel.

Die Verordnung regelt

- Inverkehrbringungsverbote für Produkte, deren VOC-Gehalt die zulässigen Grenzwerte überschreitet (§ 3 Abs. 1),
- Ausnahmeregelungen für bestimmte gebrauchsfertige Produkte, die in bestimmten Anlagen bzw. für bestimmte Tätigkeiten eingesetzt werden (§ 3 Abs. 3),
- Übergangsfristen für bereits hergestellte Stoffe und Zubereitungen (§ 3 Abs. 4) sowie
- Kennzeichnungspflichten der unter die Verordnung fallenden Produkte (§ 4).

Am 1. Januar 2010 ist die zweite Stufe der Grenzwerte in Kraft getreten (siehe Anhang II ChemVOCFarbV). Die Übergangsfrist von 12 Monaten für den Abverkauf bereits hergestellter Produkte ist abgelaufen. Es dürfen nur noch Farben und Lacke im Geltungsbereich dieser Verordnung in Verkehr gebracht werden, deren VOC-Gehalt die festgelegten Grenzwerte nicht überschreitet!

3. Überwachung

Produkte, die unter die Regelungen der ChemVOCFarbV fallen, werden in Sachsen-Anhalt im Rahmen der chemikalienrechtlichen Regelüberwachung kontrolliert. Zur Unterstützung der zuständigen Behörden beim Vollzug der Verordnung wurden dieser Leitfaden und ein Überwachungsbogen erstellt.

Der Überwachungsbogen steht nunmehr als PDF zur Verfügung, ist elektronisch auszufüllen und an das LVWA zu übersenden!

Da der Anwendungsbereich der Verordnung auf ganz bestimmte Produkte beschränkt ist, ist bei der Überwachung besonders auf den vom Hersteller vorgegebenen **Verwendungszweck** des jeweiligen Produktes zu achten. Im Anhang I der ChemVOCFarbV sind die geregelten Produkte aufgelistet, die von der Verordnung erfasst werden. Die ChemVOCFarbV gliedert die wichtigsten Bautenanstrichmittel in zwölf Produktkategorien, nochmals unterteilt in die Typen Wb (Wasserbasis) und Lb (Lösemittelbasis).

In der in Broschüre 9 des Deutschen Lackinstituts sind in einer Tabelle Beispiele für Produkteinordnungen gemäß ChemVOCFarbV zusammengestellt ([„Zuordnungstabelle für Bautenanstrichmittel gemäß Decopaint-Richtlinie“](#)).

A Überwachungsbogen (PDF)

- Je Einrichtung sind einmal die Seiten 1-2
und
- je Produkt die Seiten 3-10 auszufüllen!

ACHTUNG

Am Ende des Überwachungsbogens besteht die Möglichkeit, entweder nur die produktbezogenen Eingaben oder alle Eingaben zu entfernen.

Das heißt, bei der Kontrolle mehrerer Produkte in einem Unternehmen, wird der Überwachungsbogen für das erste kontrollierte Produkt einmal komplett ausgefüllt. Für die Eingabe der Daten der folgenden Produkte im gleichen Unternehmen werden nur die produktbezogenen Eingaben im Formular entfernt. Die Eingaben im Abschnitt 1 bleiben erhalten. Für jedes weitere Produkt werden die produktbezogenen Eingaben ergänzt.

Abschnitt 1 – Allgemeine Angaben

Zunächst sind allgemeine Angaben zur Überwachung zu machen (Behörde, Bearbeiter, kontrollierte Einrichtung, Anzahl der kontrollierten Produkte). Im Anschluss folgt eine Übersicht der Produktkategorien. Es sind die Kategorien anzukreuzen, die im Sortiment der überwachten Einrichtung zu finden sind.

Abschnitt 2 – Produktkontrolle

Entsprechend der Anzahl der stichprobenartig in jeder Einrichtung kontrollierten Produkte, sind die Seiten 3-10 des Überwachungsbogens auszufüllen (je Produkt einmal die Seiten 3-10!).

2.1 – Allgemeine Angaben zum Produkt

Neben der Erfassung der allgemeinen Angaben zum Produkt ist zu klären, ob das Produkt zusätzlich den biozidrechtlichen Regelungen unterliegt. Wenn ja, ist der entsprechende Überwachungsbogen „Biozide“ ebenfalls auszufüllen.

2.2 – Kennzeichnungspflichten nach ChemVOCFarbV

Zunächst ist die Kennzeichnung der Produkte hinsichtlich der Angaben zur Produktkategorie, dem Grenzwert und dem Maximalgehalt an VOC zu prüfen.

Nach Auswahl der Produktkategorie (Frage 2.2.1) und der Auswahl, ob das Produkt lösemittel- oder wasserbasiert ist (Frage 2.2.3) wird der Grenzwert für den VOC-Gehalt der entsprechenden Produktkategorie automatisch eingetragen (Frage 2.2.4).

ACHTUNG

Frage 2.2.3 ist nur für Produkte der Kategorien A a bis A I relevant!

Beispiel für Angaben auf dem Etikett:



ACHTUNG

Bezeichnung der Produktkategorien im Anhang II ChemVOCFarbV: 1 a bis 1 I entspricht den Produktkategorien A a bis A I der RL 2004/42/EG.

ZWISCHENFAZIT 1

Am Ende sind die Ergebnisse des Abschnittes 2.2 in einem Zwischenfazit zusammenzufassen: Das geprüfte Produkt ist gemäß ChemVOCFarbV gekennzeichnet oder nicht.

2.3 - 2.4 – Kennzeichnung gefährliche Gemische

Die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Farben und Lacken, die gefährliche Stoffe oder Gemische sind, erfolgt nach den gleichen Maßgaben wie für alle anderen Stoffe und Gemische entsprechend der Richtlinie 1999/45/EG bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Ein Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das den Kriterien für physikalische Gefah-

ren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren entspricht, ist gefährlich und wird entsprechend eingestuft (Gefahrenmerkmale bzw. Gefahrenklassen). Entsprechend der ermittelten Einstufung erfolgt die Kennzeichnung und Verpackung.

Bis zum 1. Juni 2015 erfolgte die Umstellung vom alten Einstufungs- und Kennzeichnungssystem nach Stoff- und Zubereitungsrichtlinie auf die Regelungen der CLP-Verordnung. Da noch eine zweijährige Abverkaufsfrist für Gemische gilt, sind im Handel nach altem und neuem Recht gekennzeichnete Produkte zu finden!

Im Abschnitt 2.3 ist zunächst zu entscheiden, ob das geprüfte Produkt gefährlich ist oder nicht und wenn ja, ob die Kennzeichnung gemäß Zubereitungs-RL oder CLP-Verordnung erfolgt.

Die Abfrage wechselt nach dem Ankreuzen des entsprechenden Auswahlfeldes direkt zum Abschnitt 2.4 (Zubereitungs-RL), 2.5 (CLP-Verordnung) oder zum Fazit (nicht gefährlich).

ZWISCHENFAZIT 2

Am Ende sind die Ergebnisse des Abschnittes 2.4 bzw. 2.5 wiederum in einem Zwischenfazit zusammenzufassen: Das geprüfte Produkt ist gemäß Zubereitungs-RL bzw. gemäß CLP-Verordnung gekennzeichnet oder nicht.

FAZIT

Am Ende des gesamten Abschnittes 2 werden die Ergebnisse zusammengefasst. D. h. es wird geprüft, ob die Kennzeichnung und Verpackung des geprüften Produktes den gesetzlichen Anforderungen entsprechen oder nicht. Bei „nein“ wird noch einmal angekreuzt gegen welche Regelungen verstoßen wurde.

Abschnitt 3 – Weiterführende Maßnahmen

3.1 – Analysen

Zur Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte für den VOC-Gehalt können im Einzelfall Analysen erforderlich sein. In Anhang III sind die entsprechenden Methoden genannt. Die Anordnung solcher Analysen kann vorrangig gegen Hersteller und Importeure als erstes Glied der Vertriebskette angemessen sein, bei Vorliegen eines konkreten Verdachts aber auch gegen Groß- und Einzelhändler.

3.2 – Maßnahmen, Ergänzungen und weitere Informationen

Der sich aus der Überwachung ergebende Handlungsbedarf umfasst einerseits die Aufklärung der Unternehmen über neue oder geänderte rechtliche Regelungen und andererseits verwaltungsrechtliche Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel (entsprechend dem Fazit!). Dazu zählen u. a. die Protokollierung der Überwachungsmaßnahmen, die Empfehlung bzw. Anordnung zur Herausnahme der Produkte aus dem Verkaufsangebot, die Information der zuständigen Behörde am Sitz des Herstellers und die Nachkontrolle.

Die durchzuführenden Kontrollen erfordern - wie andere chemikalienrechtliche Überwachungsmaßnahmen - entsprechend Vor- und Nachbereitungszeit. Daher ist auch hier der geschätzte Zeitbedarf zu ermitteln und im Abschnitt 3 zu dokumentieren.

B Ergebnisse

Die Ergebnisse der Kontrollmaßnahmen werden jährlich – in Form der ausgefüllten PDF – von den zuständigen Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte an das Landesverwaltungsamt per E-Mail übermittelt.